

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

-Stand 01.11.2023-

§ 1 Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger pfleglich zu behandeln.

§ 2 Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Abstellung selbst verantwortlich.

§ 3 Der Mieter haftet für alle Schäden und Bußgelder, die bei der Benutzung infolge Nichtbeachtung vorstehender örtlichen Vorschriften verursacht werden. Die Haftung besteht auch, wenn die Schäden nicht durch ihn selbst, sondern durch Abgestellte, Beauftragte, oder berechnigte Nutzer verursacht werden.

§ 4 Bei Unfällen ist die nächstliegende Polizeistelle zwecks Aufnahme zu benachrichtigen.

§ 5 Bei starken Winden ist der Anhänger nicht zu bewegen und die 4 Stützfüße herunterzulassen.

§ 6 Geschwindigkeiten nicht mehr als 80 km/h. Beim Überfahren von Brücken und leichten Winden muss die Geschwindigkeit reduziert bzw. angepasst werden.

§ 7 Bei längeren Standzeiten müssen Sondergenehmigungen eingeholt werden, die von Gemeinden oder Städten unterschiedlich geregelt sind. Für diese Kosten muss der Mieter selbst aufkommen.

§ 8 Der Mieter ist für die Überwachung und die Einhaltung der vorgeschriebenen Kühltemperatur selbst verantwortlich.

§ 9 Nach Ablauf der Mietdauer ist der Anhänger in einwandfreiem Zustand dem Vermieter zu übergeben.

§ 10 Eventuelle Schäden, oder Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu mitzuteilen.

§ 11 Bei Unterlassung der polizeilichen Meldepflicht werden die Folgeschäden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 12 Für Schäden jeglicher Art, die von den Versicherungen wegen Fahruntüchtigkeit, oder Alkoholgenuss nicht anerkannt werden, haftet in jedem Fall der Mieter.

§ 13 Für Folgeschäden, auch Dritten gegenüber, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

§ 14 Der Anhänger ist ungebremst und somit gegen das Wegrollen zu sichern.

§ 15 Der Anhänger ist mit dem gestellten Zugmaulschloß gegen Diebstahl zu sichern.

§ 16 Der Anhänger darf nur für die Kühlung von Getränken oder luftdicht verpackten Speisen verwendet werden.

§ 17 Der Vermieter ist bei nicht sachgemäßer Lagerung oder Kühlung nicht haftbar zu machen.

§ 18 Bei unsachgemäßer Handhabung seitens des Mieters werden jedwede entstandenen Schäden und Kosten (Personen-/Sachschäden) vom Mieter selbst übernommen.

§ 19 Der Fahrer des Zugfahrzeugs muss im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse BE / Klasse 3 sein.

§ 20 Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger am Ende der Mietzeit im gereinigten Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Bei nicht Einhaltung wird eine Reinigungsgebühr für Flaschentrüben ab 10 € brutto, für Kühlanhänger ab 50 € fällig.

§ 21 Sicherheitshinweise Flaschentrühe/Gefriertruhe:

- Stellen Sie das Gerät nicht in unmittelbarer Nähe zu brennbaren Gegenständen auf
- Stellen Sie das Gerät auf einem ebenen, waagerechten Untergrund ab
- Verdecken Sie nie das gesamte Gerät oder die Belüftungsöffnungen während des Betriebs
- Lassen Sie das eingeschaltete Gerät nicht unbeaufsichtigt
- Achten Sie darauf, dass der Netzstecker und alle elektrischen Bestandteile (sofern sie nicht dafür vorgesehen sind) nicht mit Wasser in Berührung kommen
- Lassen Sie elektrische Anlagen immer von einem Fachmann in Betrieb nehmen
- Nehmen Sie Geräte mit beschädigtem Netzkabel nicht in Betrieb
- Trennen Sie die Netzverbindung niemals durch ziehen am Kabel (Bitte am Stecker die Spannungsversorgung unterbrechen)
- Einige Teile des Geräts können während des Betriebs heiß werden
- Transportieren Sie das Gerät nur im ausgeschalteten Zustand

Inbetriebnahme:

1. Gerät mit Stromquelle verbinden (230V/16A) – Gerät nach Vorlaufzeit betriebsbereit
2. Die Temperatur ist voreingestellt und kann nicht ohne Partyzubehör Wiesenhöfer angepasst werden

Außerbetriebnahme:

1. Gerät ausschalten und von der Stromquelle trennen
2. Gerät komplett entleeren